

geschehen kann, nicht aber, was nach Ablauf dieser Frist geschehen muß. Es steht darüber nirgends Etwas, und ich habe auch hier noch nichts darüber gehört. Wenn nichts darüber bestimmt wird im Gesetze, so wird dies mich um so mehr veranlassen, für die Beibehaltung des Sazes zu stimmen, weil durch ihn dem Clienten, dem unter gewissen Umständen, bei gewissen Verhältnissen, sehr viel daran gelegen sein muß, daß Acten über Familienverhältnisse nie und nimmer und auf keine erdenkliche Weise in das Publicum kommen können, die einzige Möglichkeit gegeben ist, sich davor zu schützen.

Abg. Haberkorn: Es ist eine eigenthümliche Erscheinung bei dem uns zur Berathung vorliegenden Entwurfe einer Advocatenordnung, daß es Einem fast so vorkommen will, als wäre kein Mensch mit diesem Gesetze zufrieden. Die Aspiranten zur Advocatur, die Rechtscandidaten, sehen sich durch diese Advocatenordnung mehr als je zurückgesetzt und beeinträchtigt und erblicken darin keine Besserung, eher Verschlechterung. Die Advocaten, wie wir aus unsrer Mitte dies gehört haben, erklären, sie legten keine Trauer an, wenn diese Advocatenordnung abgeworfen werde und versichern uns hoch und theuer, daß keineswegs ihr Interesse damit gefördert würde, ihnen daher auch nicht viel daran liege, ob sie die Advocatenordnung bekämen oder nicht; endlich habe ich im Publicum noch nichts von großen Sympathien fürs Gesetz und das Zustandekommen der Armenordnung — ich bitte sehr um Entschuldigung, ich versprach mich —, der Advocatenordnung gehört, so daß man wirklich zweifelhaft wird, was man unter solchen Umständen von dem ganzen Entwurfe halten, ob man ihn nicht lieber ganz fallen lassen soll. Ich glaube jetzt noch, wenn in der Hauptsache die Regierungsvorlage und die Deputationsvorschläge bestehen bleiben, für den Entwurf stimmen zu können, muß aber ganz offen bekennen, daß ich für meine Person sehr geschwankt habe, was das Richtige sei. Dieser allgemeinen Vorbemerkung füge ich nur noch die hinzu, daß, hätte ich an der allgemeinen Debatte Theil genommen, was ich absichtlich unterließ, ich bestimmt erklärt haben würde, daß ich als Advocat nie in meinem Leben weder ein Wort noch einen Buchstaben für Erlangung einer Advocatenordnung verloren habe, daß ich vielmehr den jetzigen freien Stand des Advocaten viel vorzüglicher halte, als die immerhin durch eine Advocatenordnung künftig mehr gebundene Stellung desselben. Nur weil die Advocaten die Ordnung selbst verlangen, kann man für dieselbe sich erklären. Komme ich nun auf das Minoritäts- und Majoritätsgutachten zurück, so glaube ich, die Minorität hat in der Beziehung Recht, daß sie sich die einzelnen Fälle scharf vor die Augen geführt hat, wo es der Advocat mit chicanösen Clienten zu thun hat. Diese Fälle stellt die Minorität in den Vordergrund und will danach das Gesetz

einrichten. Nun darf man nicht in Abrede stellen, daß die Fälle vorkommen, wo nicht nur die Clienten ungeru bezahlen, und darüber raisonniren, sondern daß es auch an einzelnen ganz chicanösen Clienten nicht fehlt. Zum Glück bilden aber diese nicht die Regel, man hat es vielmehr in der Regel mit ehrlichen, rechtschaffenen und braven Clienten zu thun. Wir können nun aber doch kein Gesetz bloß für die ausnahmsweise bestehenden chicanösen, sondern müssen das Gesetz für die rechtschaffenen Clienten machen. Diese streiten der Sache wegen, diese wollen sich stets den Nachweis über ihre Angelegenheiten sichern und stets über die Art und Weise eines geführten Streites sich selbst unterrichten können, ihnen gebühren die Privatacten. Man sagt nun zwar, die Privatacten könne der Advocat nicht gewähren, es könnten sehr üble Nachreden aus denselben gegen ihn entnommen werden; allein, meine Herren, wer steht uns denn dafür, daß solche chicanöse Clienten auch ohne die Privatacten dieselben übeln und nachtheiligen Gerüchte über den Advocaten verbreiten, und ob der Beweis des Gegentheils mit den Privatacten stets geführt werden kann, dies dürfte in vielen Fällen sehr streitig sein, denn theils sind die Instructionen nicht immer so ausführlich, wie sie der Advocat zu dem Beweisführen gebraucht, theils bleiben die Privatacten zum größern Theil Scripturen, welche der Producent selbst gefertigt hat und daher nicht vollen Glauben haben. Ich lege also darauf wenig Gewicht, wohl aber viel auf das allgemeine Interesse des Clienten an den Privatacten, bleibe daher auch dabei stehen, daß ich dieses letztere als das vorwiegende bezeichne und daher den Clienten die Gelegenheit geboten wissen wünsche, sich in den Besitz der Privatacten, des geistigen Productes des Advocaten zu setzen. Von verschiedenen Seiten, und zwar von den Abgg. Dr. Wahle, Dr. Hertel und Dr. Ernest ist eingehalten worden, daß keinesweges die im Entwurfe gedachte Verzichtleistung der Partei genügend sei, um den Advocaten und seine Erben vor Vertretungen zu schützen. Ich gebe das aber nicht zu, es wäre wirklich sehr schlimm, wenn ein Advocat nicht eine Verzichtleistung ausfertigen könnte, welche ihn selbst und seine Erben vor der Vertretung zu schützen im Stande wäre. Sollte Das nicht einmal möglich sein, dann wüßte ich nicht, was ich von der advocatorischen Thätigkeit überhaupt denken sollte. Der Advocat braucht ja bei Entwerfung dieser Verzichtleistung nicht einmal zu peinlich zu verfahren, denn da das Gesetz selbst eine allgemeine Verzichtleistung für ausreichend erklärt, so wird ja, wenn man nur die einfachen Worte des Gesetzes in der Verzichtleistung aufnimmt, dieselbe vollkommen das Ziel erreichen, der Advocat durch die lediglich auf die Worte des Gesetzes basirte Erklärung vollständig vor allen Ansprüchen gesichert sein. Ich halte daher auf keine Weise das Interesse des Advocaten beeinträchtigt, wenn man den letzten Satz des Paragraphen stehen läßt.